

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock



nur per E-Mail

Amt Krakow am See

bauordnung@krakow-am-see.de

nachrichtlich:

bauleitplanung@lkros.de

Doberaner Straße 114
18057 Rostock
(0381) 331 89-450
poststelle@
afrlrr.mv-regierung.de

Matthias Plehn
matthias.plehn@
afrlrr.mv-regierung.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	13.09.2022	100-064/22	-456	26.10.2022

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Hoppenrade „Sondergebiet Photovoltaikanlage Lüdershagen Bahn“ – Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz

Inhalt der Planung:

Festsetzung eines Sondergebietes auf zwei Teilflächen von 33 Hektar in der Gemarkung Lüdershagen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage.

Erfordernisse der Raumordnung:

Gemäß Satz 5.3 (9) in Verbindung mit Satz 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern vom Mai 2016 ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für große Freiland-Photovoltaikanlagen nur in einem Abstand bis zu 110 Metern entlang den Fernstraßen und Schienenwegen zulässig, und dort auch nur insoweit, wie keine hochwertigen Böden ab einer Bodenwertzahl von 50 betroffen sind.

Gemäß dem Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock vom August 2011 liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Spezielle Festlegungen zur Planung von Freiland-Solaranlagen enthält die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Juni 2020 in den Sätzen 6.5 (5) bis 6.5 (7).

Gemäß Satz 6.5 (5) sollen großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie vorzugsweise auf solchen Flächen errichtet werden, die keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft aufweisen. Räume mit besonderer Schutzwürdigkeit der Freiraumfunktion oder mit besonderer Bedeutung für die menschliche Erholung sollen für die Errichtung solcher Anlagen in der Regel nicht in Betracht kommen. Das Plangebiet liegt in einem Raum mit besonderer Schutzwürdigkeit der Freiraumfunktion und mit besonderer Bedeutung für die menschliche Erholung.

Beurteilung:

Die angezeigte Planung entspricht nur teilweise den Erfordernissen der Raumordnung. Der Gemeinde ist vermutlich bekannt, dass ihre Planung, soweit sie über einen Streifen von 110 Metern Breite entlang der Bahnstrecke hinausgeht, nur weitergeführt werden kann, wenn die oberste Landesplanungsbehörde insoweit eine Abweichung von den verbindlichen Zielen des Landesraumentwicklungsprogrammes zulässt.

Die oben aufgeführten Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes sind dagegen keine strikt verbindlichen Ziele, sondern Grundsätze, die von der Gemeinde in ihrer Abwägung zu berücksichtigen sind. Aufgrund der Randlage in dem schutzwürdigen Landschaftsraum und der Einordnung der geplanten Solarfelder in der Nähe bestehender Siedlungsflächen und Infrastrukturen könnte in diesem Fall eine gemeindliche Abwägung zugunsten der Solarenergienutzung gefolgt werden.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen mit mehr als 50 Bodenpunkten im bezeichneten Plangebiet wäre in ihrem Umfang unerheblich und würde der Planung nicht entgegenstehen.

Hinweis:

Anträge auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogrammes sind an das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Energie und Landesentwicklung, zu richten.

Anlage:

Mit der Bitte um ergänzende Beachtung leite ich die mir auf dem Dienstweg zugegangene Stellungnahme des Amtes für Kreisentwicklung 26.09.22 an Sie weiter.

gez.
in Vertretung

Klein
stellv. Amtsleiterin

Anlage: Stellungnahme des Amtes für Kreisentwicklung vom 26.09.22